

Öffentliche Bekanntmachung

über die Durchführung des Bürgerentscheids am 26. September 2021 in Hüfingen und die zur Abstimmung stehende Frage

I. Abstimmungsfrage:

Der Bürgerentscheid findet am Sonntag, den 26. September 2021, statt.

Es ist über folgende Frage mit **JA** oder **NEIN** abzustimmen:

"Soll die unechte Teilortswahl zur Kommunalwahl 2024 wieder eingeführt werden?"

II. Quorum:

Entschieden ist die Frage, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja oder Nein beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit aus Ja- oder Neinstimmen mindestens 25 % aller Wahlberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden (§ 21 Abs. 6 Gemeindeordnung Baden-Württemberg).

Hinweis:

Bei dem Bürgerentscheid handelt es sich rechtlich gesehen nicht um eine Wahl, sondern um eine Abstimmung. Zum besseren Verständnis werden jedoch der vertraute Begriff Wahl bzw. die davon abgeleiteten Begriffe verwendet.

III. Durchführung des Bürgerentscheids

1. Der Bürgerentscheid zu der Frage: "Soll die unechte Teilortswahl zur Kommunalwahl 2024 wieder eingeführt werden?" findet am Sonntag, den 26.09.2021, statt.
Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt ist in 8 Urnenwahlbezirke (3 In der Kernstadt, jeweils einer in den Ortsteilen) und 2 Briefwahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählerinnen/Wählern spätestens bis zum 05.09.2021 zugehen, sind die Wahlbezirke und Wahlräume angegeben, in denen die Wahlberechtigten wählen können.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis seines Wahlbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer keinen Wahlschein hat, kann nur im Wahlraum des zuständigen Wahlbezirks durch persönliche Stimmabgabe wählen.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Der Stimmzettel enthält die Abstimmungsfrage, wie sie heute öffentlich bekannt gemacht wurde (siehe I.). Über diese Frage können die Wahlberechtigten durch die Abgabe einer Stimme mit **JA** oder **NEIN** abstimmen. Die Kennzeichnung beider Entscheidungsvorschläge macht den Stimmzettel ungültig.
Zusätze auf dem Stimmzettel machen die Stimmabgabe ebenfalls ungültig.
4. Jede/r Wählerin/Wähler kann – außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.
5. Die Wählerinnen/Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass, zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigungskarte wird von den Wahlvorständen einbehalten.
Jede/r Wählerin/Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Stimmberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und gefaltet werden. Anschließend ist er in die Wahlurne einzuwerfen.

6. Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein haben, können in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Hüfingen oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Briefwahlumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr, eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Die Briefwahl kann bei der Stadtverwaltung Hüfingen beantragt werden.
7. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die nicht lesen oder schreiben können oder die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
8. Die Wahlhandlung, die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Hüfingen, 26.07.2021



Michael Kollmeier
Bürgermeister